

**Az.: 6 E 18/25**  
6 L 662/24 VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis, Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Mai 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragstellers, ihm für eine noch zu stellende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2025 – 6 L 662/24 – einen Notanwalt zu bestellen, wird abgelehnt.

### **Gründe**

- 1 Der Senat behandelt die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts unter Beiordnung eines Notanwalts im Schreiben des Antragstellers vom 22. März 2025 in seinem wohlverstandenen Interesse als Antrag auf Beiordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren. Eine Beschwerde wäre gegenwärtig unzulässig, weil für die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 67 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwaltszwang besteht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. März 2018 – 3 E 12/18 –, juris Rn. 3).
- 2 Über den so verstandenen Antrag entscheidet der Senat nicht durch den Einzelrichter, sondern nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 VwGO in Senatsbesetzung, weil die Vorschriften, die bei Kosten- und Streitwertbeschwerden eine Beschwerdeentscheidung des Rechtsmittelgerichts durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter vorsehen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde (vgl. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG), im Rahmen einer nach § 146 Abs. 1 VwGO zu erhebenden Beschwerde, die – wie hier – einen die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach den §§ 151, 165 VwGO zurückweisenden Beschluss des Verwaltungsgerichts betrifft, nicht einschlägig sind (SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2006 – 5 E 49/06 –, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschl. v. 9. August 2022 – 6 E 324/22 –, juris Rn. 2 ff. m. w. N.; BayVGh, Beschl. v. 8. November 2024 – 5 C 24.1812 –, juris Rn. 2). Im Übrigen hat auch beim Verwaltungsgericht die Kammer entschieden.
- 3 Nach § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 78b Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) kommt die Beiordnung eines Notanwalts in einem Verfahren, in dem – wie hier für das beabsichtigte Beschwerdeverfahren gegen einen im Kostenfestsetzungsverfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2021 – 4 E 64/21 –, juris Rn. 3 ff.; Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand 46. EL August

2024, § 151 VwGO Rn. 7; Kuhlmann/Wysk, in: Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 151 Rn. 6; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 151 Rn. 10) – Anwaltszwang herrscht (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO), nur dann in Betracht, wenn der Rechtssuchende nachgewiesen hat, dass es ihm trotz zumutbarer Anstrengung nicht möglich gewesen ist, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden (SächsOVG, Beschl. v. 30. August 2024 – 6 A 319/24 –, juris Rn. 2), und wenn zusätzlich die beabsichtigte Rechtsverfolgung – hier: die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 6. Februar 2025 zurückgewiesen wurde – nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung ist weiter, dass der Verfahrensbeteiligte nicht mittellos ist; andernfalls wäre sein Antrag nach den Vorgaben des Prozesskostenhilferechts zu behandeln (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2017 – 2 B 4.17 –, juris Rn. 6). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass es ihm trotz zumutbarer Anstrengung nicht möglich gewesen ist, einen zur Vertretung bereiten einen Rechtsanwalt zu finden.

- 4 Im Übrigen kommt der beabsichtigten Rechtsverfolgung, nämlich der noch einzulegenden Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 13. März 2025, aber auch aus mehreren Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu.
- 5 Die beabsichtigte Beschwerde ist zum einen nicht statthaft, weil die Beschwerdesumme nach § 146 Abs. 3 VwGO nicht erreicht wird. Gemäß § 146 Abs. 3 VwGO ist die Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro nicht übersteigt. Anders als der Antragsteller meint, bemisst sich der „Wert des Beschwerdegegenstands“ nicht nach dem vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert von 10.000,00 €, sondern danach, was der Rechtsmittelführer mit seiner Beschwerde verfolgt. Beschwerdegegenstand ist hier die von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 6. Februar 2025 auf Antrag der Antragsgegnerin festgesetzte Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € gemäß § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. Nr. 7002 Anl. 1 zu § 2 Abs. 2 RVG. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt daher 20,00 €, weswegen die die Statthaftigkeit der Beschwerde erforderliche Beschwerdesumme von 200,00 € nicht erreicht wird.
- 6 Auch kommt der beabsichtigten Beschwerde deswegen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu, weil mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen ist, dass die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die vom Antragsteller der Antragsgegnerin gemäß § 162 Abs. 1 VwGO zu erstattenden Kosten zutreffend auf 20,00 € (Auslagenpauschale) festgesetzt hat.

- 7 Einer Kostenentscheidung für das Antragsverfahren nach § 173 Satz 1 VwGO, § 78b ZPO bedarf es nicht. Für das Verfahren auf Beiordnung eines Notanwalts werden Gerichtsgebühren nicht erhoben und Kosten nicht erstattet (OVG NRW, Beschl. v. 19. Mai 2025 – 19 A 1104/25 –, juris Rn. 26; NdsOVG, Beschl. v. 12. Mai 2025 – 8 LA 139/24 –, juris Rn. 31).
- 8 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Dehoust

Drehwald

Groschupp